Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3198

05. 12. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage des Abgeordneten Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/1471 —

Vorbereitung der Regierungskonferenz 96 („Maastricht II“)

Der Vertrag über die Europäische Union (Maastrichter Vertrag) sieht auf der Grundlage des neuen Artikels N Abs. 2 EUV die Einberufung einer Regierungskonferenz im Jahre 1996 („Maastricht II") zur Überprüfung einer Reihe von Bestimmungen des Vertrages vor, unter anderem hinsichtlich der Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens nach Artikel 189 b EGV, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), der Einführung von Kapiteln zur Energiepolitik, zum Katastrophenschutz und zum Tourismus sowie zur Rangordnung der Rechtsakte in der Gemeinschaft („Maastricht II"). Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel und die Vereinbarungen von Ioannina haben weitere Themen der institutionellen Reform auf die Tagesordnung gesetzt, um die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Union zu schaffen. Darüber hinaus sind, unter anderem seitens des Europäischen Parlamentes, eine Reihe von weiteren Vertragsänderungen in die Diskussion gebracht worden. Der Gipfel in Korfu beschloß ein Verfahren, demzufolge eine „Reflexionsgruppe", bestehend aus Vertretern der Außenminister der Mitgliedstaaten, des Präsidenten der Kommission und zwei Mitgliedern des Europäischen Parlaments, in der zweiten Jahreshälfte Vorschläge für die Regierungskonferenz erarbeitet, die 1996 einberufen werden soll. Die Reflexionsgruppe erstattet auf der Tagung des Europäischen Rates unter spanischem Vorsitz Ende 1995 Bericht.

Der Maastrichter Vertrag wurde ohne intensive öffentliche Debatte formuliert. Wesentliche Weichenstellungen der europäischen Integration wie die weitere Übertragung nationaler Souveränitätsrechte an supranationale Institutionen, die Vorbereitung einer Wirtschafts- und Währungsunion, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik unter Einschluß künftiger militärischer Optionen sowie eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Justiz- und Innenpolitik fanden hinter dem Rücken der Menschen und ohne öffentliche Debatte statt.

Der Ratifizierungsprozeß des Maastrichter Vertrages hat in allen Mitgliedstaaten deutlich gemacht, daß ein solches Verfahren dazu beitragen kann, die demokratische Legitimation der Europäischen Union im Bewußtsein der Menschen zu zerstören. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Maastricht-Urteil" ausdrücklich

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 1. Dezember 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

darauf hingewiesen, daß auch im Fortgang der Integration in den Mitgliedstaaten eine lebendige Demokratie erhalten bleiben müsse.

Angesichts der gegenwärtigen Vorbereitung der Regierungskonferenz und der Irritationen, die die Debatte über ein „Kerneuropa" im In- und Ausland ausgelöst hat, ist eine frühe und umfassende Information der Öffentlichkeit unerläßlich.

Vorbemerkung

Europa befindet sich nach wie vor in einem tiefen Umbruch. Auslöser dieses Umbruchs sind die historischen und teilweise revolutionären Veränderungen in Mittel- und Osteuropa. Sie haben die politische und ökonomische Ordnung Europas grundlegend verändert.

Die Europäische Gemeinschaft hat auf diese Entwicklungen schnell und entschlossen reagiert. Sie hat ohne Zögern die neuen Länder integriert. Der Vertrag von Maastricht über die Europäische Union schuf die Grundlagen für die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), für die Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (JI).

Österreich, Finnland und Schweden sind zum Beginn dieses Jahres beigetreten. Die Staaten Mittel- und Osteuropas streben die baldige Mitgliedschaft in der Europäischen Union an. Der Europäische Rat von Essen hat eine umfassende Heranführungsstrategie verabschiedet, um sie auf diesem Weg zu unterstützen. Die Europäische Union ist damit zu einem Eckstein für die neue Architektur Europas geworden. Diese Ordnung zu vollenden, ist die große Aufgabe der vor uns liegenden Jahre. Eine der herausragenden Etappen auf diesem Wege ist die Regierungskonferenz 1996.

Die Regierungskonferenz 1996 muß vor dem Hintergrund der europapolitischen Agenda der nächsten Jahre gesehen werden:

- die Vorbereitung und Entscheidung für den Übergang in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion,
- die Vorbereitung der Ost- und Süderweiterung der Union,
- die Überprüfung der Agrar- und Strukturpolitik,
- die Neuordnung der Finanzregelungen der Union,
- die weitere Entwicklung der Westeuropäischen Union (WEU) und ihres Verhältnisses zur EU mit dem längerfristigen Ziel der Integration der WEU in die EU.

Mit Ausnahme des letztgenannten gehören diese Themen nicht auf die Tagesordnung der Regierungskonferenz, sondern müssen separat in den dafür zuständigen Gremien beraten werden. Allerdings bestehen politische Zusammenhänge zwischen diesen Fragen und der Thematik der Regierungskonferenz.

Bei der Regierungskonferenz 1996 müssen entscheidende Weichenstellungen für die weitere politische Integration erfolgen:

- Die Union muß ihr Gewicht international zur Wahrung von Frieden und Stabilität besser einbringen können. Dafür müssen die Grundlagen für eine handlungsfähige gemeinsame

Außen- und Sicherheitspolitik, die auch die Verteidigungspolitik mit einschließt, fortentwickelt werden.

— Die Wahrung der Sicherheit der Bürger erfordert eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. So muß die Union ihre Kräfte bündeln im Kampf gegen die internationale Kriminalität.

— Die Union muß demokratischer, bürgernäher und transparenter werden, die strikte Anwendung und Konkretisierung des Grundsatzes der Subsidiarität ist erforderlich.

— Die Union muß sich für die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten vorbereiten. Ihre Institutionen – ursprünglich für sechs Mitgliedstaaten konzipiert – müssen im Hinblick auf den vergrößerten Mitgliederkreis reformiert werden, um die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit der Union zu erhalten.

Die Regierungskonferenz wird auf europäischer Ebene derzeit durch die Reflexionsgruppe vorbereitet, der die Persönlichen Beauftragten der Außenminister und des Präsidenten der Kommission sowie zwei Mitglieder des Europäischen Parlaments angehören. Aufgabe der Miglieder der Reflexionsgruppe ist es, die Fragen, die voraussichtlich auf der Tagesordnung der Regierungskonferenz stehen werden, zu analysieren und Optionen für Lösungen zu erarbeiten.

Die Reflexionsgruppe wird dem Europäischen Rat Madrid im Dezember einen Abschlußbericht über ihre Arbeiten vorlegen. Die Bundesregierung hat auf der Basis der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1994 ihre europapolitischen Ziele in den Regierungserklärungen des Bundeskanzlers vom 23. November 1994 und des Bundesministers des Auswärtigen vom 22. Juni 1995 vor dem Deutschen Bundestag dargelegt. Sie wird ihre endgültige Positionen zur Regierungskonferenz 1996 erst nach Abschluß der Arbeiten der Reflexionsgruppe im Lichte der europäischen und innenpolitischen Diskussion festlegen. Hieraus folgt, daß die Antworten auf einzelne Fragen dieser Großen Anfrage auf vorläufigen Überlegungen der Bundesregierung beruhen, die – im Lichte der fortschreitenden europapolitischen Diskussion – noch Modifikationen und Präzisierungen unterliegen werden. Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag und den Bundesrat laufend unterrichten und ihre Stellungnahmen in ihre Überlegungen einbeziehen.

Die Bundesregierung beantwortet die Große Anfrage des Abgeordneten Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Vorbereitung der Regierungskonferenz 96 („Maastricht II") im einzelnen wie folgt:

1. Umsetzung des Vertrages über die Europäische Union

1.1 Welche Probleme sind nach Auffassung der Bundesregierung bislang bei der Umsetzung des Maastrichter Vertrages aufgetaucht?

Welche Konsequenzen für eine mögliche Ausweitung der Agenda der Regierungskonferenz folgen daraus?

Die Bundesregierung verweist auf den Bericht des Rates „über das Funktionieren des Vertrags über die Europäische Union", den der Rat am 10. April 1995 im Konsens verabschiedet hat. Auch die anderen Organe (Kommission, Europäisches Parlament, Europäischer Gerichtshof, Europäischer Rechnungshof) haben entsprechende Berichte vorgelegt.

Die Erfahrungen, die mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) seit seinem Inkrafttreten gemacht wurden, sind insgesamt positiv. Insbesondere hat er unter Einschluß der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Justiz- und Innenpolitik ein einheitliches institutionelles System geschaffen, die Voraussetzungen und den Zeitplan für die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) festgelegt, das Europäische Parlament (EP) gestärkt, das Subsidiaritätsprinzip verankert und den Ausschuß der Regionen (AdR) geschaffen. Die Bundesregierung ist trotz mancher Probleme im einzelnen der Überzeugung, daß der EUV insgesamt eine gute Grundlage für ein weiteres Zusammenwachsen Europas ist.

Dennoch sind Verbesserungen sowohl des EUV selbst wie bei seiner Anwendung notwendig.

— Die Union muß noch besser ihren inneren wie äußeren Aufgaben gerecht werden können; dazu zählen vor allem die Fähigkeit, nach Beendigung des Kalten Krieges politischen Instabilitäten auf unserem Kontinent wirksam zu begegnen, die Sicherung des Wirtschaftsstandorts Europa sowie der Kampf gegen die organisierte Kriminalität und die Kontrolle der Zuwanderung.

— Die Union muß bürgernäher werden, d. h. das Handeln der Union muß transparent werden, die demokratische Legitimation der Union sichtbar hervortreten und der Grundsatz der Subsidiarität strikt angewandt werden.

— Schließlich muß die Union in der Lage sein, ohne Verlust an Integrationsdichte und Handlungsfähigkeit neue Mitglieder aufzunehmen. Die Bundesregierung wird sich daher u. a. für mehr Mehrheitsentscheidungen in der Union einsetzen, um bei steigender Mitgliederzahl Blockaden durch einzelne Mitgliedstaaten (MS) zu verhindern.

Eine Ausweitung der Agenda der Regierungskonferenz erscheint grundsätzlich nicht erforderlich, um diese Ziele zu erreichen. Denn der Auftrag für die Regierungskonferenz, der sich vor allem aus Artikel N Abs. 2 EUV sowie aus den Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Brüssel und Essen ergibt, ist hierfür hinreichend umfassend und flexibel.

1.2 Wie lautet die Bestandsaufnahme der Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips?

Welche Schlußfolgerungen zieht sie aus der Tatsache, daß die von ihr vertretene Interpretation des Subsidiaritätsprinzips im Sinne einer restriktiven Auslegung der Gemeinschaftskompetenzen in der EU umstritten ist?

Die Bundesregierung sieht die bisherige Praxis des Subsidiaritätsprinzips durch die Gemeinschaft insgesamt noch nicht als befriedigend an. Nach wie vor werden dem Rat Vorschläge vorgelegt, die nicht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip stehen. Zudem vertreten die Europäische Kommission und manche Mitgliedstaaten z. T. eine andere Auslegung des Artikels 3b EGV als die Bundesregierung.

Die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips ist vor allem auch eine Aufgabe der täglichen politischen Praxis. Die Bundesregierung wird weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Auffassung in Brüssel durchzusetzen. Sie wirbt bei allen Gelegenheiten um Unterstützung durch die anderen Mitgliedstaaten für eine konsequente und strikte Handhabung des Prinzips. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

1.3 Welche Möglichkeiten sieht sie, um eine Präzisierung und Weiterentwicklung des Subsidiaritätsprinzips zum Gegenstand der Regierungskonferenz zu machen?

Hält sie eine Änderung des Artikels 3 b EGV für sinnvoll?

Beabsichtigt sie, die Vorschläge des Bundesrates aufzunehmen und zu einer klareren Kompetenzabgrenzung zwischen Union und Mitgliedstaaten zu gelangen, indem der Zielkatalog des Artikels 3b EGV durch einen sachgebietsbezogenen Kompetenzkatalog ersetzt oder zumindest in einen konkreten Aufgabenkatalog umgewandelt wird?

Die Konkretisierung und Verstärkung des Subsidiaritätsprinzips ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung für die Regierungskonferenz 1996. In welcher Weise dies am wirksamsten geschehen kann, bedarf sorgfältiger Prüfung und ist derzeit noch nicht absehbar.

1.4 Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, daß das Subsidiaritätsprinzip zur Rechtfertigung dient, die Umwelt- und Sozialpolitik zu deregulieren und Mindeststandards zu senken?

Wie ist ihre Haltung dazu?

Welche Möglichkeiten sieht sie, dem entgegenzutreten?

Will sie dieses Problem anhand der Frage einer Hierarchie von Rechtsnormen mit unterschiedlichem Grad der Verbindlichkeit im Rahmen der Regierungskonferenz einbringen?

Auch sozial- und umweltpolitische Vorhaben der Gemeinschaft unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip. Auch in diesen Bereichen ist über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Bundesregierung sieht nicht die Gefahr einer Senkung der Standards im Umwelt- und Sozialbereich. Sie setzt sich weiterhin für ein hohes Schutzniveau auf Gemeinschaftsebene ein. Die einschlägigen Vorschriften des Vertrages sind nach ihrer Auffassung eine geeignete Grundlage für die Durchsetzung ihrer Vorstellungen. Ein Zusammenhang zwischen der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und dem Gedanken einer Hierarchie der Normen besteht nach ihrer Auffassung nicht. Die Bundesregierung ist jedoch der Meinung, daß bei der Rechtsetzung gege-

benenfalls auch zu prüfen ist, ob Empfehlungen anstelle rechtsverbindlicher Maßnahmen oder Richtlinien anstelle von Verordnungen ausreichen.

2. *Tagesordnung und Verfahren der Regierungskonferenz*

2.1 Hält die Bundesregierung es für denkbar und wünschenswert, daß im Mandat für die Regierungskonferenz verbindlich weitere Regierungskonferenzen ins Auge gefaßt werden?

Wie bewertet sie die Möglichkeit, der Integration auf diese Weise eine neue Dynamik zu verleihen?

Ob nach der Regierungskonferenz 1996 eine weitere, spätere Regierungskonferenz vorzusehen ist und was ggf. der Gegenstand einer solchen Konferenz sein sollte, kann erst in der Endphase der Regierungskonferenz 1996 beurteilt werden. Dies wird insbesondere davon abhängen, inwieweit die Regierungskonferenz 1996 zu ausreichenden Fortschritten in den wichtigen Bereichen geführt hat. Im übrigen kann gemäß Artikel N Abs. 1 EUV eine Regierungskonferenz jederzeit einberufen werden, wenn der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und ggf. der Europäischen Kommisson eine entsprechende Stellungnahme abgibt.

2.2 Wie steht die Bundesregierung zur Aufnahme eigener Kapitel zu Tourismus, Katastrophenschutz und Energiepolitik im Vertrag, wie sie in der Erklärung Nummer 1 zum Maastrichter Vertrag angesprochen ist?

Die Begründung neuer Kompetenzen steht bei der Regierungskonferenz 1996 nicht im Vordergrund. Die Bundesregierung strebt keine neuen Kompetenzen der Gemeinschaft in den genannten Bereichen an.

2.3 Eine Reihe von grundlegenden Problemen der Integration in der EU müssen gelöst werden, die bislang nicht auf der Agenda der Regierungskonferenz stehen. Wie steht die Bundesregierung zu der Möglichkeit, die Wirtschafts- und Währungsunion, die Reform des Agrarmarktes und der Regionalpolitik sowie das Auslaufen des EGKS-Vertrages im Jahre 2002 in die Regierungskonferenz oder etwaige Folgekonferenzen einzubeziehen?

Wird sie dies aktiv betreiben?

Die Regelungen für die Wirtschafts- und Währungsunion sind im EUV detailliert und umfassend. Erneute Vertragsverhandlungen kommen in diesem Bereich nicht in Betracht. Die übrigen Themen sind Teile der europapolitischen Agenda der nächsten Jahre (siehe Vorbemerkung). Sie müssen separat in den dafür zuständigen Gremien behandelt werden. Eine Einbeziehung in die Regierungskonferenz würde zu einer Überfrachtung ihrer bereits jetzt anspruchsvollen Agenda führen. Die Bundesregierung wird sich zu gegebener Zeit aktiv um die Lösung der o. g. Fragen bemühen.

2.4 Will die Bundesregierung die Reform der Finanzverfassung und den künftigen Lastenausgleich auf die Tagesordnung der Regierungskonferenz setzen, wie unter anderem vom Bundesrat gefordert wird?

Welche Möglichkeiten einer Vereinheitlichung, insbesondere unter Einbeziehung des EEF, und einer Stärkung der Kompetenzen des EP im Haushaltsverfahren hält sie für sinnvoll?

Die Finanzierung der Union ist durch die Beschlüsse des Europäischen Rats Edinburgh bis zum Jahre 1999 einschließlich festgelegt. Die künftige europäische Finanzverfassung steht daher nicht auf der Tagesordnung der Regierungskonferenz. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Bundesregierung wird darauf achten, daß durch die Regierungskonferenz keine Entscheidungen getroffen werden, die die Neuordnung der Gemeinschaftsfinanzen erschweren.

Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) wird seit seiner Schaffung im Jahre 1958 außerhalb des Gemeinschaftshaushalts durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten finanziert. Maßgebend dafür sind historisch-politische und finanzielle Gründe. Die Höhe der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten wird nach einem politischen Schlüssel festgelegt, der ihre bilaterale Politik gegenüber den AKP-Staaten berücksichtigt. Im Hinblick auf die spezifische Situation des EEF haben sich die Mitgliedstaaten in der Schlußakte zur Maastricht-Konferenz im Anhang zum Vertrag auf folgende Erklärung zum EEF verständigt: „Die Konferenz kommt überein, daß der Europäische Entwicklungsfonds im Einklang mit den bisherigen Bestimmungen weiterhin durch einzelstaatliche Beiträge finanziert wird." Hieran hält die Bundesregierung fest. Der EEF wird nicht Gegenstand der Regierungskonferenz sein.

Nach dem EG-Vertrag bildet das Europäische Parlament zusammen mit dem Rat die Haushaltsbehörde; dabei verfügt das Europäische Parlament über weitgehende Befugnisse im Haushaltsbereich. Eine Stärkung der jetzt schon gewichtigen Stellung des Europäischen Parlaments im Haushaltsverfahren steht auf der Regierungskonferenz 1996 nicht zur Entscheidung an.

2.5 Strebt die Bundesregierung eine Änderung des Artikels N EUV an, um dem Prozeß der Weiterentwicklung des Vertrages durch Regierungskonferenzen eine neue Form zu geben, z. B. durch das Erfordernis einer Zustimmung seitens des Europäischen Parlaments oder durch Mehrheitsentscheidungen über die zur Ratifizierung vorgeschlagenen Vertragsänderungen?

Für die Regierungskonferenz 1996 gilt Artikel N, d. h. einstimmige Annahme des Konferenzergebnisses und Ratifizierung gemäß den verfassungsrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten sind erforderlich.

Die Fragen, ob zukünftige Vertragsänderungen der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedürfen sollen und ob weitere Vertragsfortentwicklungen durch Mehrheitsentscheidungen möglich sein sollen, werden allenfalls in der Spätphase der Regierungskonferenz zur Diskussion stehen.

2.6 Wie steht die Bundesregierung dazu, einer Verstärkung der supranationalen Integration dadurch größere demokratische Legitimität zu verleihen, daß im Rahmen der Ratifizierung eine Volksabstimmung über die vorgesehenen Vertragsänderungen stattfindet?

Die Frage der Volksentscheide ist abschließend im Grundgesetz geregelt. Die Empfehlungen der Gemeinsamen Verfassungskommission vom 5. November 1993 enthalten keine Vorschläge, plebiszitäre Elemente in die Verfassung einzuführen.

3. *Institutionelle Struktur und Gesetzgebungsverfahren*

3.1 Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage der generellen Anwendung der Mehrheitsregel bei Abstimmungen im Rahmen des EG-Vertrages?

Sollte deren Anwendung grundsätzlich mit dem Verfahren der Mitentscheidung durch das Europäische Parlament verbunden werden?

In welchen Bereichen hält sie eine Einstimmigkeit nach wie vor für unabdingbar?

Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß der Rat verstärkt mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Welche Handlungsfelder im einzelnen sich hierfür eignen, bedarf eingehender Prüfung.

In Fällen, in denen der Rat in der Rechtsetzung mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, sollte vorrangig das Mitentscheidungsverfahren Anwendung finden; dieser Grundsatz steht allerdings unter dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung.

Einstimmigkeit muß jedoch u. a. in Fragen von vertragsändernder Bedeutung sowie bei hochsensiblen Sachbereichen beibehalten werden, insbesondere bei Finanzen, Steuern, sozialer Sicherheit, Industriepolitik sowie bei Artikel 235 EGV.

3.2 Wie steht die Bundesregierung zur Übertragung von Gemeinschaftsverfahren der „1. Säule", insbesondere zur Anwendung von Mehrheitsentscheidungen, auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Justiz- und Innenpolitische Zusammenarbeit?

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) tritt die Bundesregierung für den verstärkten Übergang zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit ein. Hier stellt sich die schwierige Frage, wie die Bereiche, in denen weiterhin Einstimmigkeit gelten soll, von denjenigen abgegrenzt werden sollen, für die Mehrheitsentscheidungen vorzusehen sind. In der europapolitischen Debatte werden ferner Modelle der konstruktiven Enthaltung gemäß Erklärung Nummer 27 zum EUV diskutiert.

Im Bereich Justiz und Inneres steht die Bundesregierung der Verstärkung integrativer Elemente, insbesondere im Hinblick auf die Stellung der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Europäischen Gerichtshofs positiv gegenüber. Im übrigen bedürfen diese Fragen vertiefter Prüfung.

3.3 Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gefahr einer Renationalisierung der Politik durch die Stärkung der Strukturen des Ratssekretariats ein?

Das Ratssekretariat ist eine Gemeinschaftsinstitution. Seine Stärkung soll den gestiegenen Aufgaben Rechnung tragen, wie sie infolge des EU-Vertrags von dem Rat wahrzunehmen sind. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Bereich Justiz und Inneres, aber auch der Ausbau des gemeinschaftlichen Bereichs haben zu einer ganz erheblichen Intensivierung der Ratsarbeit geführt; das den Rat unterstützende Sekretariat mußte infolgedessen ebenfalls gestärkt werden. Dies bedeutet jedoch keine „Renationalisierung der Politik".

3.4 Welche Haltung vertritt die Bundesregierung in der Frage, daß bei Mehrheitsentscheidungen eine „doppelte Mehrheit" notwendig ist, also die Mehrheit der gewichteten Stimmen im Rat auch die Mehrheit der Bevölkerung der EU, die diese Staaten vertreten, umfassen muß?

In der europapolitischen Debatte wird zur Zeit erwogen, bei der Abstimmung im Rat zu einem Verfahren der doppelten Mehrheit überzugehen. Beschlüsse des Rates sollen an eine Mehrheit der gewichteten Stimmen und an eine ausreichende Mehrheit der von den zustimmenden Staaten repräsentierten Bevölkerung gebunden sein. Die Bundesregierung hält es im Interesse einer Stärkung der demokratischen Legitimität für notwendig sicherzustellen, daß auch künftig in einer sich erweiternden Union hinter den Beschlüssen des Rates immer eine ausreichende Bevölkerungsmehrheit steht.

3.5 Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Europäischen Parlamentes nach einem Initiativrecht in der Gesetzgebung und bei Vertragsänderungen?

Die Bundesregierung setzt sich im Einklang mit dem Deutschen Bundestag für eine Ausweitung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments ein.

Das Europäische Parlament hat an die Regierungskonferenz 1996 die Forderung nach einem eigenen Initiativrecht in der Gesetzgebung nicht erhoben. Das Europäische Parlament fordert lediglich eine Verpflichtung der Kommission, ihrerseits gesetzgeberisch initiativ zu werden, wenn das Parlament sie gemäß Artikel 138b Abs. 2 EGV hierzu auffordert.

Ein Initiativrecht des Europäischen Parlaments für Vertragsänderungen steht nicht zur Debatte. Das Europäische Parlament hat jedoch bei jeder Vertragsänderungs-Konferenz nach Artikel N die Möglichkeit, seine Auffassung zur Geltung zu bringen.

3.6 Welche Vorstellungen zur Vereinfachung der Entscheidungsverfahren in der EU wird die Bundesregierung in die Regierungskonferenz einbringen?

In dieser Frage wird überlegt, die Anzahl der verschiedenen Verfahren zur Beteiligung des Europäischen Parlaments zu reduzieren, insbesondere durch Abschaffung des Verfahrens der Zusammenarbeit nach Artikel 189c EGV, ferner das Mitentscheidungsverfahren zu vereinfachen und im Rat vermehrt mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden.

3.7 Wie steht die Bundesregierung dazu, auf der Regierungskonferenz die Rolle des Ausschusses der Regionen, z. B. durch ein eigenes Klagerecht oder verbesserte Anhörungsrechte im Entscheidungsprozeß, zu stärken?

Der Ausschuß der Regionen, dessen Gründung entscheidend auf deutsche Initativen zurückgeht, hat seine Tätigkeit erst im März 1994 aufgenommen. Er hat eine wichtige beratende Funktion. Durch seine bisher geleistete Arbeit hat er sich Anerkennung verschafft. Die Bundesregierung steht einigen vom Ausschuß der Regionen und von Länderseite aufgestellten Forderungen zur Stärkung seiner beratenden Rolle offen gegenüber. Eine intensive Diskussion der Mitgliedstaaten über eine stärkere Rolle des Ausschusses der Regionen ist zum jetzigen Zeitpunkt auf der Regierungskonferenz aber nicht zu erwarten.

3.8 Tritt die Bundesregierung dafür ein, mit Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip die kommunale Selbstverwaltung im EU-Vertrag zu verankern?

Die Bundesregierung wird sich auf der Konferenz für eine strikte Anwendung und Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips sowie generell für mehr Bürgernähe und für mehr Transparenz in der EU einsetzen. Innerhalb dieses Themenkreises ist für die Bundesrepublik Deutschland auch die Selbstverwaltung der lokalen Gebietskörperschaften von Bedeutung.

4\. *Zusammenführung der drei „Säulen" der Union*

4.1 Welchen Bedarf und welche Möglichkeiten sieht sie, den intergouvernementalen Charakter der „2. und 3. Säule" zugunsten von supranationalen Gemeinschaftsverfahren zurückzudrängen?

Die Erfahrungen mit den beiden Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie Justiz und Inneres haben gezeigt, daß die gegenwärtigen Verfahren einer Verbesserung bedürfen, um die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Union zu steigern. Die Bundesregierung tritt dafür ein, im Bereich Justiz und Inneres die Angelegenheiten von gemeinsamen Interessen des Artikels K 1, die bereits jetzt dafür geeignet sind, zu vergemeinschaften. Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik tritt die Bundesregierung für einen vermehrten Ge-

brauch von Mehrheitsentscheidungen ein (siehe Antwort zu Frage 3.2).

4.2 Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung in der Frage, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik („2. Säule") und die Justiz- und Innenpolitische Zuammenarbeit („3. Säule") zu vergemeinschaften?

Könnte eine Ausweitung der Möglichkeiten analog zum Verhältnis der Artikel K 9 EUV und 100 c EGV hierzu einen Ansatzpunkt bieten?

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik tritt die Bundesregierung namentlich für folgende Reformen ein:

— verstärkte Anwendung von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit,
— Aufbau einer Analyse- und Planungskapazität für außen- und sicherheitspolitische Fragen,
— längerfristige Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union.

Im Bereich Justiz und Inneres sollten nach Auffassung der Bundesregierung die Visapolitik, das Asylrecht und die Zollzusammenarbeit in Gemeinschaftszuständigkeit überführt werden.

Der Weg über Artikel K 9 EUV und Artikel 100 c EGV ist ein möglicher Weg, um Bereiche der Justiz- und Innenpolitik zu vergemeinschaften, der allerdings einen einstimmigen Ratsbeschluß und die Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten voraussetzt.

4.3 Welchen Bedarf und welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, die Rolle der Europäischen Kommission in der „2. und 3. Säule" zu stärken?

Tritt sie für eine engere institutionalisierte Zusammenarbeit von Ratssekretariat und Kommission ein?

Welche Chancen und Gefahren sieht sie darin, wenn deren Aufgaben stärker vermischt werden?

Die Europäische Kommission hat sich in den Jahrzehnten seit Gründung der Gemeinschaft als einer der wesentlichen Motoren für die europäische Integration erwiesen. Sie hat als supranationales Organ der Union die führende Rolle bei der Formulierung des Gesamtinteresses übernommen. Die Kommission ist darüber hinaus die „Hüterin der Verträge".

Die Kommission wird sowohl in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik als auch in der Justiz- und Innenpolitik „in vollem Umfang" beteiligt (Artikel J 9 und K 4 Abs. 2 EUV). Dies schließt ein Initiativrecht der Kommission in Teilbereichen des Artikels K 1 ein. Die Bundesregierung tritt dafür ein, das Initiativrecht der Kommission auch auf die Bereiche auszuweiten, in denen es bisher nicht besteht.

Insgesamt ist anzustreben, daß Rat und Kommission noch enger miteinander kooperieren. Jedoch erscheint es nicht sinnvoll, die

Aufgaben von Ratssekretariat und Kommission zu vermischen. Das Ratssekretariat wurde zur Unterstützung der Arbeiten des Gemeinschaftsorganes „Rat" geschaffen und arbeitet entsprechend dessen Vorgaben, während die Kommission ein selbständiges Organ mit eigenen, vom Rat verschiedenen Funktionen und Aufgaben ist.

4.4 Wie steht die Bundesregierung zur Erweiterung der Konsultations,- Kontroll- und Mitbestimmungsrechte des Europäischen Parlaments in der „2. und 3. Säule"?

In den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Justiz- und Innenpolitik verfügt das Europäische Parlament aufgrund des EU-Vertrags (Artikel J 7 und K 6) insbesondere über Rechte auf Unterrichtung, auf Anhörung zu den wichtigsten Aspekten und auf gebührende Berücksichtigung seiner Auffassungen. Die Bundesregierung ist vor allem während der deutschen Ratspräsidentschaft konsequent für eine vollständige und umfassende Anwendung dieser Rechte eingetreten. Sie wird prüfen, inwieweit eine Erweiterung der Rechte des Parlaments im Bereich Justiz und Inneres möglich ist.

4.5 Wie steht die Bundesregierung zur Einbeziehung des EuGH in die „2. und 3. Säule"?

Die Bundesregierung wird sich für eine Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) insbesondere für Fragen der Vertragsauslegung und bei der Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz einsetzen. Der EuGH sollte im Bereich Justiz und Inneres umfassend zuständig sein, d. h. insbesondere für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie für Vorabentscheidungsverfahren auf Vorlage der nationalen Gerichte. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ist dagegen in erster Linie eine Frage der politischen Verantwortung und einer richterlichen Kontrolle nur in sehr begrenztem Umfang zugänglich.

5. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*

5.1 Wie schätzt die Bundesregierung die bisherige Praxis in der GASP ein?

Wie weit schreibt sie die Mißerfolge bei der Entwicklung einer gemeinsamen Außenpolitik den Bestimmungen über die Verfahren im Bereich der „2. Säule" zu?

Die Einbeziehung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) in den einheitlichen institutionellen Rahmen dient einem kohärenteren Handeln der Union in den Außenbeziehungen. Mit gemeinsamen Aktionen und Standpunkten verfügt die Union über zwei neue Verfahren, die ihre Handlungsfähigkeit erhöhen können und zu einer stärkeren Bindewirkung für

die Mitgliedstaaten führen. Die Gemeinsame Aktion Stabilitätspakt für Europa, die EU-Administration Mostar unter Beteiligung der WEU sowie die Unterstützung der Union für den Nahost-Friedensprozeß sind positive Beispiele dafür.

Die gegenwärtigen Verfahren sind jedoch häufig sehr schwerfällig. Deshalb und in Erwartung der EU-Erweiterung nach 1996 ist der Ausbau funktionierender Entscheidungsmechanismen im Bereich der GASP besonders wichtig.

5.2 Welche Reformvorstellungen verfolgt die Bundesregierung auf der Regierungskonferenz hinsichtlich der GASP, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von Kapazitäten zur außenpolitischen Analyse und Planung?

Wo sollen sie institutionell verankert werden?

Wird sie dies zum Thema der Regierungskonferenz machen?

Die Regierungskonferenz 1996 soll dazu dienen, die Sichtbarkeit, Kontinuität, Kohärenz und Effizienz der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik deutlich zu erhöhen.

Die Bundesregierung hat in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, daß sie für eine weitere Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eintritt. Dies soll vor allem durch Nutzung von Gemeinschaftsverfahren geschehen. Deshalb tritt die Bundesregierung dafür ein, auch im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verstärkt mit Mehrheit (ggf. mit qualifizierter Mehrheit) zu entscheiden. Dabei muß es nach wie vor Ausnahmen geben, z. B. in Fragen der Verteidigungspolitik.

Für die Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist die Entwicklung einer kohärenten, langfristig konzipierten außenpolitischen Perspektive von entscheidender Bedeutung. Die Bundesregierung prüft deshalb zur Zeit Vorschläge, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik durch eine angemessene Analyse- und Planungskapazität zu verbessern.

5.3 Wie sollte nach Auffassung der Bundesregierung die Finanzierung der GASP in Zukunft geregelt werden?

Will sie dies auf der Regierungskonferenz zum Thema machen?

Administrative Kosten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik werden aus dem EG-Haushalt finanziert. Die Frage, wie operative Kosten für Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik finanziert werden sollen, wird gegenwartig in der Bundesregierung geprüft.

5.4 Wie will die Bundesregierung das Verhältnis von GASP und WEU gestalten?

Wie wird sie sich in diesem Zusammenhang zu der Frage der Kündbarkeit des WEU-Vertrages verhalten?

Wie steht sie zu einer engeren politisch-organisatorischen und personellen Verzahnung von EU und WEU?

Wie steht sie z. B. zu dem Vorschlag aus Kreisen des Europäischen Parlaments über eine Personalunion von WEU-Generalsekretär und Vizepräsident in der Europäischen Kommission?

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union umfaßt nach dem EU-Vertrag „sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte". Ein Element der Verwirklichung dieser verteidigungspolitischen Perspektive des EU-Vertrags muß aus der Sicht der Bundesregierung die institutionelle Überführung der Westeuropäischen Union in die Europäische Union sein, die dadurch über eine eigene militärische Handlungsfähigkeit verfügen würde.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß kein Vertragspartner zu Ablauf der 50jährigen Kündigungssperre des WEU-Vertrags im Jahre 1998 von seiner Kündigungsmöglichkeit nach Artikel VII Abs. 3 WEU-Vertrag Gebrauch machen wird. Allerdings eröffnet der Ablauf der Kündigungssperre die politische Möglichkeit, das Verhältnis zwischen Europäischer Union und Westeuropäischer Union grundlegend neu zu gestalten.

Die Bundesregierung befürwortet eine engere politisch-organisatorische und personelle Verzahnung als Zwischenschritt zur vollen Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union. Als ersten Schritt tritt sie für die Einbeziehung der Westeuropäischen Union in die Leitlinienkompetenz des Europäischen Rats ein. Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus für eine strukturelle Verklammerung der Entscheidungs- und Arbeitsgremien von Europäischer Union und Westeuropäischer Union ein.

Da die Verantwortung für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik primär beim Rat liegt, kommt eine personelle Verzahnung in erster Linie zwischen dem Sekretariat der Westeuropäischen Union und dem Ratssekretariat der Europäischen Union in Betracht. Dabei ist sicherzustellen, daß durch eine geeignete organisatorische Verzahnung mit der Europäischen Kommission auch deren Beiträge in die Entscheidungsfindung einfließen.

5.5 Wie will die Bundesregierung ihre Vorstellung einer eigenen europäischen „Verteidigungsidentität" umsetzen?

Strebt sie den Aufbau einer eigenen militärischen Interventionskapazität unter dem Dach von EU oder WEU an?

Wenn ja, welche Aufgaben soll sie erfüllen?

Wie stellt sich die Bundesregierung die Entscheidungsverfahren über ihren Einsatz vor?

Wird sie diesen Themenkomplex auf die Tagesordnung der Regierungskonferenz setzen?

Die Bemühungen der Bundesregierung um die Entwicklung einer europäischen „Verteidigungsidentität" konzentrieren sich auf:

— die Stärkung der operativen Rolle der Westeuropäischen Union – komplementär zur NATO – für die in der Petersberg-Erklärung definierten Aufgaben (humanitäre Missionen, Rettungseinsätze, friedenserhaltende Maßnahmen, Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung),

— die schrittweise Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union.

Nach einer Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union wird die Zuständigkeit für Entscheidungen zum Einsatz militärischer Mittel innerhalb des Petersberg-Aufgabenspektrums beim Rat der Europäischen Union liegen. Dieser wird über militärische Einsätze im Konsens entscheiden. Es muß das Prinzip gelten, daß kein Staat gegen seinen Willen zur Entsendung von Truppen gezwungen werden kann.

Durch Artikel J 4 Abs. 6 EUV ist vorgegeben, daß dieser Themenkomplex Teil der Tagesordnung der Regierungskonferenz sein wird.

5.6 Wie will die Bundesregierung die Mitgliedstaaten, die nicht bereit sind, an einer gemeinsamen Militärpolitik im Rahmen der GASP oder der WEU teilzunehmen, in die Weiterentwicklung der GASP einbeziehen?

Alle Mitgliedstaaten der Union wirken an der gemeinsamen Sicherheitspolitik mit und sind dem Ziel einer gemeinsamen Verteidigungspolitik verpflichtet. Sie beteiligen sich auch in der Westeuropäischen Union an der Entwicklung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität, wobei Dänemark und die bisher keinem Bündnis angehörenden Partnerstaaten als Beobachter nicht in die WEU-Beistandsverpflichtung einbezogen sind. Diese Staaten sind jedoch grundsätzlich zur Beteiligung an WEU-Operationen im Aufgabenspektrum der Petersberg-Erklärung bereit.

Die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Bereich der Verteidigungspolitik konzentriert sich auf die in der Petersberg-Erklärung aufgeführten Aufgaben des Krisenmanagements. Von allen Partnern wird die Notwendigkeit gesehen, in diesem Bereich die Zusammenarbeit von Europäischer Union und Westeuropäischer Union zu verdichten. Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß alle EU-Mitgliedstaaten an der Weiterentwicklung der verteidigungspolitischen Dimension der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf der Regierungskonferenz voll mitwirken werden.

5.7 Welche Rolle mißt die Bundesregierung der GASP in ihrem Verhältnis zur NATO und zur OSZE zu?

Wie will sie bei einer Weiterentwicklung der GASP sicherstellen, daß der gesamteuropäische Rahmen der OSZE durch eine Inten-

sivierung der GASP und eine Erweiterung der EU nicht geschwächt wird?

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen um verstärkte Koordination und Kooperation zwischen den für die Sicherheit in Europa bestehenden internationalen Organisationen. Die NATO wird auch in Zukunft, vor allem wegen ihrer transatlantischen Dimension, als Bündnis zur gemeinsamen Verteidigung unverzichtbar für Sicherheit und Stabilität in Europa bleiben und darüber hinaus durch Unterstützung von Friedensmissionen der VN und der OSZE einen Beitrag zur kollektiven Sicherheit leisten. Die Westeuropäische Union ist als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als europäischer Pfeiler der NATO zentrales Element beim Aufbau einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität.

Die Bundesregierung wird sich zusammen mit den europäischen Partnerländern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik dafür einsetzen, daß die OSZE weiter institutionell und politisch gestärkt wird. Die Europäische Union hat bereits in der Vergangenheit wesentlich zum Ausbau der OSZE beigetragen. Die Erweiterung der Europäischen Union und der NATO muß die jeweiligen Umstände in den Beitrittsländern berücksichtigen. Durch Kooperation im Rahmen der OSZE können diejenigen Beitrittskandidaten, die zu einem bestimmten Termin nicht beitreten wollen oder können, fest in die europäische Sicherheitsarchitektur eingebunden werden.

5.8 Strebt die Bundesregierung eine gemeinsame Politik im Bereich der Produktion und des Exportes von Rüstungsgütern an, und welche Änderungen des EGV, insbesondere des Artikels 223 EGV, hält sie dazu ggf. für erforderlich?

Die Bundesregierung befürwortet nachdrücklich eine Harmonisierung der Politiken bei der Produktion und dem Export von Rüstungsgütern. Sie hat hierzu im Rahmen der Entwicklung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Initiativen ergriffen. Die Bundesregierung könnte einer Streichung des Artikels 223 EGV zustimmen, vorausgesetzt, daß die EU-Rüstungsexportpolitik nicht wesentlich von der restriktiven Ausrichtung der deutschen Politik abweicht. Eine Harmonisierung erscheint auch auf der Basis der bestehenden Rechtslage möglich, wenn sich die europäischen Staaten auf eine konsequente Anwendung der zu vereinbarenden Politiken gegenseitig verständigen.

6. *Umwelt- und Energiepolitik*

6.1 Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu folgenden Forderungen, die von Umweltverbänden erhoben werden:

— die Vertragsbestimmungen zur Umweltpolitik weiterzuentwickeln und z. B. umweltverträgliches nachhaltiges Wirtschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in den Zielkatalog des Artikels 2 EGV aufzunehmen;

— das Instrument des Umweltfonds in den Artikel 130 r bzw. 130 s EGV aufzunehmen;

— den Artikel 130 r EGV um den Tierschutz zu erweitern;
— das Recht auf Verbandsklage im EG-Vertrag zu verankern?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit dem Vertrag über die Europäische Union bereits wesentliche Fortschritte bei der Verankerung des Umweltschutzes in die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union erzielt worden sind. Die Bundesregierung hält eine Fortentwicklung des Umweltrechts grundsätzlich für sinnvoll und wünschenswert, was die Weiterentwicklung der Umweltpolitik auch mit marktwirtschaftlichen Instrumenten und in effizienter Weise sowie unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips einschließt. Dabei prüft sie auch Möglichkeiten zur Fortentwicklung der vertraglichen Grundlagen zur Umweltpolitik.

Die Bundesregierung hat sich bereits bei der Vorbereitung der Einheitlichen Europäischen Akte und auf der Regierungskonferenz zur Politischen Union dafür eingesetzt, den Tierschutz ausdrücklich in die Bestimmungen des EG-Vertrages aufzunehmen. In die Schlußakte des Vertrages für die Europäische Union ist deshalb auch eine Erklärung zum Tierschutz aufgenommen worden. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin nachdrücklich für Verbesserungen beim Tierschutz einsetzen.

Nach dem Klagesystem des EGV können andere Kläger als Rat, Kommission, Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament bzw. die künftige Europäische Zentralbank Nichtigkeitsklagen nur erheben, wenn sie unmittelbar und individuell betroffen sind. In entsprechender Weise sind Untätigkeitsklagen nur zur Durchsetzung individueller Rechte zulässig. Lediglich in diesem Rahmen hat der Europäische Gerichtshof unter engen Voraussetzungen Klagen von Vereinigungen zugelassen. Nach dem deutschen Rechtssystem dient der Rechtsschutz grundsätzlich der Durchsetzung individueller Rechte, die von Rechtssuchenden selbst geltend zu machen sind. Nur in besonderen, eng begrenzten Bereichen ist eine Verbandsklage zulässig. Diese Regelung hat sich bewährt. Die Bundesregierung sieht daher derzeit kein Bedürfnis, eine Verbandsklage allgemein oder speziell für den Umweltschutz im EGV zu verankern.

6.2 Verfolgt die Bundesregierung aktiv das Ziel, ein eigenständiges Kapitel „Energiepolitik" in den EG-Vertrag aufzunehmen?

Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dafür bzw. dagegen?

6.3 Wird die Bundesregierung sich für eine Formulierung einsetzen, welche als Ziel der gemeinsamen Energiepolitik die Sicherstellung einer umweltverträglichen Versorgung mit Energiedienstleistungen in den Mittelpunkt stellt, wobei der Schwerpunkt auf Energiespar- und -effizienzmaßnahmen sowie regenerativen Energieträgern liegt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

Gegen die Aufnahme eines neuen Kapitels „Energiepolitik" in den EGV spricht aus Sicht der Bundesregierung, daß die vor-

handenen Vorschriften in den Gründungsverträgen für eine effiziente gemeinschaftliche Energiepolitik ausreichen.

Auch für die Energiewirtschaft finden die Grundsätze der Freiheit des Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehrs des EGV Anwendung. Die Berücksichtigung des Umweltschutzes ist auf der Basis von Artikel 130 r und 130 s EGV möglich. Für leitungsgebundene Energie kann auf Artikel 129 b EGV zurückgegriffen werden. Auch der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien kann auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden. Steuerpolitische Regelungen sind sowohl im Bereich Umweltschutz (Artikel 130 s) als auch allgemein auf der Basis von Artikel 99 EGV möglich.

6.4 Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung für bzw. gegen eine Abwicklung des EURATOM-Vertrages und seine Integration in den EG-Vertrag?

Wird sie dies zum Thema der Regierungskonferenz machen?

Welche Auffassung vertritt sie hierzu?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Integration des EURATOM-Vertrages in den EG-Vertrag zu einem Thema der Regierungskonferenz zu machen.

7. Regierungskonferenz und Erweiterung

7.1 Wie sieht die Bundesregierung die Verknüpfung zwischen den Themen der Regierungskonferenz und der Erweiterung der EU, insbesondere nach Osten?

Soll nach Auffassung der Bundesregierung die Erweiterung der EU, mit der ja die Notwendigkeit einer institutionellen Reform der EU u. a. begründet wird, selbst Thema der Regierungskonferenz oder einer Folgekonferenz sein?

Die Beitrittsverhandlungen, bei denen es um die Aufnahme von Malta und Zypern sowie von Ländern aus Mittel- und Osteuropa gehen wird, setzen voraus, daß die Union selber aufnahmefähig ist. Die Union muß in die Lage versetzt werden, weitere Staaten aufzunehmen, ohne daß Handlungsfähigkeit oder Integrationskraft gefährdet werden.

Die Zusammensetzung der Organe der Union sowie ihre Funktionsweise ist ursprünglich für die Gemeinschaft der Sechs geschaffen worden und im Zuge der Erweiterung zur Union der Fünfzehn lediglich arithmetisch angepaßt worden. Bei Aufnahme weiterer Staaten ohne vorherige Reform der Institutionen droht der Union Handlungsunfähigkeit. Dieser Zusammenhang ist durch die Europäischen Räte von Kopenhagen und Essen unterstrichen worden, die institutionelle Reformen vor der nächsten Erweiterungsrunde fordern.

Die Herstellung der Aufnahmefähigkeit der Union für weitere Mitglieder ist deshalb eines der zentralen Themen der Regierungskonferenz 1996.

7.2 Will die Bundesregierung die Regierungskonferenz oder etwaige Folgekonferenzen dazu nutzen, die für eine Erweiterung notwendigen Reformen der EU (Agrarmarkt, Regionalpolitik, Finanzverfassung, Einheitlichkeit des Binnenmarktes zumindest für eine lange Übergangszeit) auf die Tagesordnung zu setzen?

Wo sieht sie hier den größten Reformbedarf?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.

7.3 Ist die Bundesregierung bereit, die Länder, die einen Beitritt beantragt haben oder dies tun wollen, an diesem Prozeß im Rahmen der Regierungskonferenz(en) zu beteiligen?

Die Regierungskonferenz 1996 ist gemäß Artikel N Abs. 2 EUV eine „Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten" der Union. Eine Teilnahme, etwa in Form eines Beobachter-Status, von Vertretern derjenigen Staaten, die einen Beitritt zur Union anstreben, sieht der Vertrag nicht vor.

Die Bundesregierung ist jedoch zu engen Konsultationen mit den Beitrittskandidaten vor und während der Regierungskonferenz bereit, um einerseits über den Stand der Verhandlungen zu informieren und andererseits mögliche Anregungen für den weiteren Fortgang der Verhandlungen entgegenzunehmen. In diesem Sinne hat sich auch der Europäische Rat Cannes vom 26./27. Juni 1995 geäußert: „Im Rahmen der Strategie zur Vorbereitung der assoziierten Länder auf den Beitritt zur Union sind die erforderlichen Verfahren festzulegen, mit denen sichergestellt wird, daß diese Länder in ihrer Eigenschaft als künftige Mitglieder der Union über den Fortgang der Beratungen der Regierungskonferenz umfassend informiert werden." Für den hierzu erforderlichen Meinungsaustausch stellt der strukturierte Dialog mit den assoziierten Mitgliedstaaten das geeignete Forum dar.

8. *„Kerneuropa" und die Weiterentwicklung der Europäischen Union*

8.1 Wie steht die Bundesregierung zu den Vorschlägen eines „Kerneuropa"?

In welchen Bereichen erscheint es ihr sinnvoll, dem Konzept einer „abgestuften Integration" oder eines „Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten" zu folgen?

8.2 Welche sind nach Auffassung der Bundesregierung die Entscheidungsverfahren und die Kriterien für die Teilnahme an einer engeren Integration in einzelnen Bereichen?

Unter welchen Bedingungen soll ein „opt-out" möglich sein?

Durch welche rechtlichen und finanziellen Maßnahmen will die Bundesregierung ein späteres „opt-in" und eine nachholende Entwicklung der nicht beteiligten Mitgliedstaaten ermöglichen?

8.3 Wie steht die Bundesregierung zu dem Problem, daß Formen der abgestuften Integration den einheitlichen Rahmen der Gemeinschaftsverfahren zu sprengen drohen, und mit welchen institutionellen Verfahren will sie den politischen Zusammenhalt der EU trotz abgestufter Integration gewährleisten?

Die Überlegungen, die mit dem Stichwort „Kerneuropa" oder anderen Begriffen beschrieben werden, kennzeichnen Modelle, wie bei einer steigenden Zahl von Mitgliedern in der Union weitere Integrationsschritte zügig verwirklicht werden können.

Diese Überlegungen gehen davon aus, daß manche Integrationsschritte zunächst nur von einzelnen Mitgliedstaaten verwirklicht werden können, bevor zu einem späteren Zeitpunkt die übrigen Mitgliedstaaten aufholen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß es bei der Regierungskonferenz 1996 zu entscheidenden Fortschritten bei der weiteren Integration gemeinsam mit allen Mitgliedstaaten kommt. Oben erwähnte Modelle werden von ihr zur Zeit nicht erwogen.

Im übrigen orientiert sich die Politik der Bundesregierung an der Festlegung in der Koalitionsvereinbarung, in der es heißt: „Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen in der gleichen Weise an der fortschreitenden europäischen Integration teilnehmen können, jedoch darf die Verweigerung einzelner Mitgliedstaaten Integrationsfortschritte nicht aufhalten."

8.4 Wird die Bundesregierung auf der Regierungskonferenz die Strategie verfolgen, die Möglichkeiten und die Verfahren für ein Vorangehen eines Teils der Mitgliedstaaten vertraglich abzusichern?

Wie steht sie zu der Aussage von hohen Beamten des Bundeskanzleramtes in der Presse, in den Vertrag eine Generalermächtigung für weitergehende Integrationsabkommen in kleinerem Kreise („Inter-se-Abkommen") aufzunehmen?

Welche Schlußfolgerungen zieht sie diesbezüglich aus den Erfahrungen mit dem „Schengener Abkommen"?

Zu den Absätzen 1 und 2 wird auf die Antwort zu den Fragen 8.1 bis 8.3 verwiesen.

Durch das Schengener Durchführungsübereinkommen haben eine Reihe von Mitgliedstaaten der Union gleichzeitig die Freizügigkeit gemäß Artikel 7a EGV und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen verwirklicht. Die Erfahrungen seit dem Inkraftsetzen des Übereinkommens am 26. März 1995 zeigen, daß dieses Projekt insgesamt erfolgreich angelaufen ist. Die Bundesregierung tritt dafür ein, die Freizügigkeit und die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unionsweit zu verwirklichen.

8.5 Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit den Entscheidungsverfahren im Rahmen des Sozialprotokolls, an denen Großbritannien nicht teilnimmt?

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Einbeziehung des Sozialprotokolls in das normale Gemeinschaftsverfahren auf die Tagesordnung der Regierungskonferenz zu setzen?

Das durch den EUV eingeführte Protokoll und Abkommen über die Sozialpolitik hat wesentliche Ergebnisse gebracht. Die in sie gesetzten Erwartungen haben sich erfüllt. Durch das Sozialabkommen wurden die Mitwirkungsrechte des EP an der Sozialgesetzgebung deutlich gestärkt.

Nachteilig ist, daß das Abkommen über die Sozialpolitik nur subsidiär gegenüber den Bestimmungen des EGV angewandt werden kann: Erst wenn die Verhandlungsspielräume aller

15 Mitgliedstaaten ausgeschöpft sind, werden die Sozialpartner zu einem Kommissionsvorschlag gehört (Artikel 3 des Abkommens über die Sozialpolitik), was den Spielraum für Sozialpartner faktisch beschränkt. Es besteht ferner die Gefahr unerwünschter Verwerfungen, etwa dadurch, daß britische Arbeitnehmer gegenüber Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten benachteiligt werden.

Die Bundesregierung wird sich daher auf der Regierungskonferenz 1996 dafür einsetzen, daß das Vereinigte Königreich dem Abkommen über die Sozialpolitik „beitritt" und damit wieder eine für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen gültige Sozialpolitik möglich ist.

8.6 Welche Konzepte einer „differenzierten" Integration hält die Bundesregierung für geeignet, um die Erweiterung der EU zu ermöglichen?

Reicht hierzu die Einrichtung langer Übergangsfristen aus, was zu einem Konzept „verschiedener Geschwindigkeiten" führen würde?

Wird von ihrer Seite an Formen der „politischen Mitgliedschaft" gedacht, die sich ohne (vorläufige) Beteiligung am Binnenmarkt oder an der Wirtschaftspolitik auf die „2. und 3. Säule" beschränken?

Die Bundesregierung strebt an, daß die Beitrittskandidaten – wie bei den bisherigen Erweiterungen – mit vollen Rechten und Pflichten Mitglieder der Union werden. Die Bundesregierung ist sich dabei der Tatsache bewußt, daß angesichts der z. T. sachlich und politisch schwierigen Beitrittsfragen lange Übergangsfristen erforderlich werden könnten.

In der europapolitischen Diskussion werden Modelle der „politischen Mitgliedschaft" erwogen, wonach sich neue Mitglieder vorläufig am Binnenmarkt oder an der Wirtschaftspolitik nicht beteiligen. Die Bundesregierung hält an ihrem Ziel einer gleichberechtigten Mitgliedschaft der Beitrittskandidaten fest. Die hierbei bereits zu prüfenden Fragen (Zeitpunkt der Beitritte, Übergangsfristen usw.) stehen nicht auf der Tagesordnung der Regierungskonferenz 1996, sondern gehören in den Sachzusammenhang der Beitrittsverhandlungen.

9. *Demokratisierung der EU, Öffentlichkeit und Transparenz*

9.1 Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge, im Rahmen der Regierungskonferenz einen Katalog von Menschenrechten im EU-Vertrag zu verankern?

Hält sie eine Übernahme des Grundrechtskatalogs der Europäischen Menschenrechts-Konvention in den EU-Vertrag für möglich und sinnvoll?

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt der Grundrechtsbindung europäischer Hoheitsträger große Bedeutung zu. Artikel 23 I Satz 1 GG verlangt für die Union einen dem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz. Durch Artikel F Abs. 2 EUV und die Rechtsprechung des Euro-

päischen Gerichtshofs sind die Grundrechte auf europäischer Ebene gesichert.

Die Bundesregierung prüft, wie die Rechtsstellung der Unionsbürger am besten fortentwickelt werden kann. Hinsichtlich der Frage eines Beitritts zur Europäischen Menschenrechts-Konvention bleibt das Gutachten des EuGH abzuwarten.

9.2 Welche Initiativen wird die Bundesregierung auf der Regierungskonferenz ergreifen, die Struktur des Vertrages so zu verändern, daß das politische System der Europäischen Union auch für die Menschen verständlich wird?

Die Bundesregierung tritt für eine bürgernahe Union ein. Nur dann kann es gelingen, die Akzeptanz der Union in der Bevölkerung zu verbessern und sie in den Herzen und Köpfen der Bürger und Bürgerinnen fest zu verankern.

Insbesondere in den letzten Jahren sind zahlreiche Anstrengungen unternommen worden, um größere Bürgernähe zu erreichen: So werden z. B. zunehmend häufig Ratstagungen für Fernsehübertragungen geöffnet; die Veröffentlichung der Ergebnisse von Ratstagungen sowie der Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten ist verbessert worden; die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wurde intensiviert und die Unionsbürgschaft (Artikel 8 ff. EGV) ausgebaut. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für mehr Klarheit und Verständlichkeit des Gemeinschaftsrechts und ganz allgemein für größere Bürgernähe einsetzen.

9.3 Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, einen Artikel zur Nichtdiskriminierung in den EU-Vertrag aufzunehmen, wie die Beratende Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" angeregt hat?

Ist sie bereit, hierin alle Formen der Diskriminierung nach ethnischer Herkunft, Behinderung, Geschlecht und sexueller Identität aufzunehmen?

Die Bundesregierung tritt engagiert für eine möglichst effektive Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf europäischer Ebene ein. Sie lehnt jegliche Diskriminierung aufgrund Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben und religiösen und politischen Anschauungen sowie Behinderungen ab. Auf gemeinsame deutsch-französische Initiative soll der Europäische Rat in Madrid im Dezember dieses Jahres eine Gesamtstrategie der Europäischen Union gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verabschieden.

Ebenso wie die anderen Vorschläge der Beratenden Kommission gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist auch die Anregung zur Aufnahme eines gesonderten Artikels über die Nichtdiskriminierung in den EU-Vertrag zu prüfen.

9.4 Hat die Bundesregierung die Absicht, die Gleichstellung von Menschen aus Drittstaaten mit verfestigtem Aufenthaltsstatus als Ziel in den Vertrag aufzunehmen?

Sieht sie die Ausweitung der Unionsbürgerschaft als einen Weg hierzu an?

Hat sie die Absicht, hier initiativ zu werden?

Gemäß Artikel 8 EGV ist die Unionsbürgerschaft an die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates gebunden.

Drittausländer können zwar nicht aufgrund der Unionsbürgerschaft, jedoch auf der Basis eines verfestigten Aufenthaltsstatus in einigen Fällen über die gleichen Rechte verfügen wie Unionsbürger. Das gilt schon jetzt für das Petitionsrecht, das Recht der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten des Europäischen Parlaments sowie für einige der Marktfreiheiten.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 9.1 und 9.3. verwiesen.

9.5 Welche Vorschläge will die Bundesregierung bei der Vorbereitung der Regierungskonferenz unterbreiten, um die Diskrepanz zwischen der im Maastrichter Vertrag betonten Bürgernähe und Transparenz und der Undurchschaubarkeit der Entscheidungsmechanismen der EU zu überwinden?

Auf die Antwort zu Frage 9.2 wird verwiesen.

9.6 Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Öffentlichkeit über die Themen und den Fortgang der Vorbereitung der Regierungskonferenz sowie über die Konferenz selbst zu informieren?

Die Bundesregierung hat ihre Öffentlichkeitsarbeit über die EU bereits intensiviert und wird dies weiter tun. Neben der Regierungskonferenz werden auch der bereits erreichte Integrationsstand und seine konkreten Auswirkungen für die Bürger thematisiert werden. Zur Informationsvermittlung werden Printmedien, Rundfunk und Fernsehen eingesetzt.

Die Bundesregierung informiert die ausländische Öffentlichkeit bereits im Vorfeld der Regierungskonferenz regelmäßig über die Meinungsbildung in Deutschland durch Informationsveranstaltungen für ausländische Journalisten sowie durch Informationsreisen ausländischer Multiplikatoren nach Deutschland. Die Bundesregierung wird diese Aktivitäten auch während der Regierungskonferenz fortsetzen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333